

**04.09.98**

U

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

---

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am 2. September 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - Drucksache 13/11381 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
- Drucksachen 13/11118, 13/11262 -**

mit folgenden Maßgaben:

1. In Artikel 1 Satz 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „März“ ersetzt.
2. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
3. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Wörtern „zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ die Wörter „und, soweit diese Anlagen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, vor sonstigen Gefahren zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG und zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle für Mensch und Umwelt“ eingefügt.
  - b) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

---

Fristablauf: 25.09.98

Erster Durchgang: Drs. 502/98

767/98

- 2 -

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

- „4 a. die Betreiber von Anlagen, die Betriebsbereiche oder Bestandteile von Betriebsbereichen sind, innerhalb einer angemessenen Frist vor Errichtung, vor Inbetriebnahme oder vor einer Änderung dieser Anlagen, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen haben und“.

im übrigen unverändert angenommen.

**25.09.98**

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 2. September 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.